

IFRS Forum der RUB

Die neuen Regeln zum Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters

Andreas Muzzu, Partner

Bochum, 21. Juli 2017



The better the question. The better the answer.
The better the world works.



Building a better
working world

Agenda



- I. **Hintergrund**
- II. Umsetzung der EU Vorgaben
- III. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- IV. Künftige Struktur der schriftlichen Berichterstattung
- V. „Key Audit Matters“ (KAM)
- VI. Fazit / Ausblick

Hintergrund

Ausgangspunkt:

- ▶ Kritik an Abschlussprüfung durch Aktionärsvertreter und Politik wegen mangelnder Transparenz und unzureichender Risikowarnung
- ▶ „Erwartungslücke“

Analyse:

- ▶ Geringe Aussagekraft des bisherigen BestV
- ▶ Begünstigt Missverständnisse über Aufgaben und Inhalt der Abschlussprüfung
- ▶ Seit 2009 Initiativen zur Fortentwicklung des BestV

Zielsetzung des neuen Bestätigungsvermerks:

- ▶ Erhöhung der Aussagefähigkeit des BestV für Adressaten (Aktionäre und sonstige Öffentlichkeit)
- ▶ Beschreibung der „Kernpunkte“ der Prüfung
- ▶ Individualisierung der Berichterstattung

Agenda



- I. Hintergrund
- II. Umsetzung der EU Vorgaben**
- III. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- IV. Künftige Struktur der schriftlichen Berichterstattung
- V. „Key Audit Matters“ (KAM)
- VI. Fazit / Ausblick

Umsetzung der EU Vorgaben - ein Überblick

Neuerungen der EU Audit Reform

Abschlussprüfer und Prüfungsausschüsse (Aufsichtsräte) unterliegen zahlreichen neuen Anforderungen:



- ▶ **Gilt für** Unternehmen von öffentlichem Interesse (**PIEs**)
- ▶ Überwiegend keine Übergangsvorschriften

PIEs sind Unternehmen, die...

- ▶ **kapitalmarktorientiert**
i.S.d. § 264d HGB;
- ▶ **CRR-Kreditinstitute** (Capital Requirements Regulation) i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG;
- ▶ **Versicherungsunternehmen** i.S.d. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG sind.



Keine Erweiterung der PIE-Definition!

Umsetzung der EU-Vorgaben - ein Überblick

Nationale Umsetzung der EU-Vorgaben

EU-Richtlinie 2014/56/EU (EU-RL)

Bedarf der Umsetzung in nationales
Recht



EU-Verordnung Nr. 537/2014 (EU-VO)

▶ Eröffnet Mitglied-
staatenwahlrechte

▶ Gilt unmittelbar

Abschlussprüfungs- reformgesetz (AReG)

- ▶ Zuständigkeit des BMJV –
**im Bundesgesetzblatt
verkündet** (BGBl. Teil I Nr. 23
vom 17. Mai 2016)
- ▶ Umsetzung der abschluss-
prüfungsbezogenen Vor-
schriften, Neuerungen zum
Prüfungsausschuss

Abschlussprüferauf- sichtsreformgesetz (APAREG)

- ▶ Zuständigkeit des BMWi – **im
Bundesgesetzblatt verkündet**
(BGBl. Teil I Nr. 14 vom 5. April
2016)
- ▶ Neustrukturierung der
Abschlussprüferaufsicht,
Änderungen des Berufsrechts



Geschäftsjahre,
die nach dem
17. Juni 2016
beginnen

Agenda

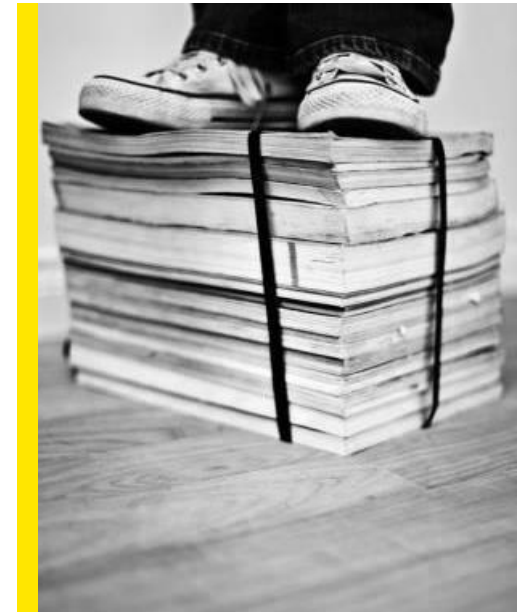


- I. Hintergrund
- II. Umsetzung der EU Vorgaben
- III. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses**
- IV. Künftige Struktur der schriftlichen Berichterstattung
- V. „Key Audit Matters“ (KAM)
- VI. Fazit / Ausblick

Überwachung des Rechnungslegungsprozesses Information durch den Abschlussprüfer

Austausch zwischen Abschlussprüfer und Audit Committee zur Finanzberichterstattung

- ▶ Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB; Art. 10 EU-VO)
- ▶ Prüfungsbericht (§ 321 HGB; Art. 11 EU-VO) bzw. Bericht über die prüferische Durchsicht
- ▶ **Mündliche Präsentation** über wesentliche Prüfungsergebnisse und Berichterstattung über wesentliche Schwächen des Internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG)
- ▶ **Vorab-Gespräche** mit Abschlussprüfer über Feststellungen im Rahmen der Prüfung
- ▶ Ad-hoc-Berichterstattung über **Unregelmäßigkeiten** während der Prüfung sowie über eine **Unrichtigkeit** der **Entsprechenserklärung** (Empfehlungen, Tz. 7.2.3 Abs. 1 und 2 DCGK)
- ▶ **Krisenwarnpflicht** des Abschlussprüfers (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB)



Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

Integrität der Rechnungslegung

Bericht des Prüfungsausschusses an das Plenum, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat (Art. 39 Abs. 6 Buchstabe a EU-RL, § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG)

Kritische Auseinandersetzung und eigenständige Würdigung

- ▶ der Prüfungsergebnisse, insb. korrigierte und nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen
- ▶ der Schwächen des (konzern-)rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems *nach §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB*
- ▶ des Prüfungsrisikos und der Festlegung der Prüfungsstrategie durch den Abschlussprüfer
- ▶ inwieweit das Urteil des Abschlussprüfers auf System- und Zuverlässigkeitsprüfungen basiert
- ▶ der Wesentlichkeitsgrenzen für den Jahres-/Konzernabschluss insgesamt und die Prüffelder

Ggf. Berücksichtigung bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte im Folgejahr



Inhalte der Berichterstattung basieren im Wesentlichen auf dem erweiterten **Prüfungsbericht** (Art. 11 EU-VO), dem neuen **Bestätigungsvermerk** (Art. 10 EU-VO) und **mündlicher Berichterstattung** des Abschlussprüfers (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG)

Agenda



- I. Hintergrund
- II. Umsetzung der EU Vorgaben
- III. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- IV. Künftige Struktur der schriftlichen Berichterstattung**
- V. „Key Audit Matters“ (KAM)
- VI. Fazit / Ausblick

Künftige Struktur der schriftlichen Berichterstattung

Neuer Prüfungsbericht

Wesentliche Anforderungen *nach Art. 11 EU-VO*, die über die **bisherige** Berichterstattung in Deutschland hinausgehen

Beschreibung des Prüfungsvorgehens

Detaillierte Beschreibung des Prüfungsvorgehens je Abschlussposten (aussagebezogen/substanziell oder Systemprüfung)

Darlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

Angabe der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes und ggf. für einzelne Jahresabschlussposten, Geschäftsvorfälle, Angaben

Auswirkungen von Bewertungsänderungen

Angabe der (quantitativen/qualitativen) Auswirkungen aufgrund von geänderten Bewertungsmethoden und Parametern

Angabe aller involvierten Prüfer

Angabe aller in (Konzern-)Abschlussprüfungen involvierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Künftige Struktur der schriftlichen Berichterstattung

Neuer Bestätigungsvermerk

Aufbau des neuen Bestätigungsvermerks nach ISA 701 und EU-VO

▶ Überschrift	
▶ Adressierung	
▶ Vermerk über die Prüfung des Abschlusses	
▶ Prüfungsurteil	1
▶ Grundlagen des Prüfungsurteils	2
▶ Wesentlichste Prüfungssachverhalte (sog. Key Audit Matters)	3
▶ Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	4
▶ Verantwortung des Abschlussprüfers	5
▶ Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Angaben	
▶ Vermerk über die Prüfung des Lageberichts	6
▶ Andere rechtliche Anforderungen (insb. aus <i>Art. 10 EU-VO</i>)	7
▶ Angabe des verantwortlichen Prüfers	
▶ Ort des Prüfers, Datum und Unterschrift	

Standard-
text
möglich?



Wichtige Änderungen

- ▶ **Berichterstattung über Key Audit Matters**
 - ▶ Ggf. erweiterte Berichterstattung über die Fortführungsannahme
 - ▶ Angabe des verantwortlichen Prüfers
 - ▶ Angabe der ersten Bestellung des Prüfers
 - ▶ Ggf. Angabe der Nichtprüfungsleistungen
- ➔ **vermehrt individuelle Inhalte**

Agenda

A black and white photograph of a hand holding a pen over a notebook, with a coffee cup visible in the background. The image is slightly blurred, focusing on the hand and pen.

- I. Hintergrund
- II. Umsetzung der EU Vorgaben
- III. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- IV. Künftige Struktur der schriftlichen Berichterstattung
- V. „Key Audit Matters“ (KAM)**
- VI. Fazit / Ausblick

Insights KAM: Definition und Abgrenzung



Welche Inhalte sind darzustellen?

1. Beschreibung der bedeutsamsten Risiken und Begründung, warum es sich um einen KAM handelt
2. Beschreibung der Reaktion des Prüfers
3. Wichtige Feststellungen*
4. Verweis auf die entsprechenden Angaben im Abschluss
5. Vorschriften gelten nur für PIE

* Nach Art. 10 EU-VO nur bei wichtigen Feststellungen gegebenenfalls erforderlich. Hingegen keine Anforderung nach ISA 701.



Ziele der inhaltlichen Erweiterung des Bestätigungsvermerks für PIEs um die „bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“ (Art. 10 EU-VO) bzw. **Key Audit Matters (KAMs)** (ISA 701)

Verbesserung des **Informationsgehalts** des Bestätigungsvermerks, aber kein Ersatz für zwingende Angaben im Jahresabschluss, eine Modifizierung des Prüfungsurteils

Verbesserung der **Prüfungsqualität** durch möglicherweise erhöhte Sensibilisierung für einzelne Themen aufgrund der zusätzlichen Berichtspflichten

Schärfung der **Aufmerksamkeit** der Unternehmensführung und des Aufsichtsorgans für die Erläuterungen im Bestätigungsvermerk

Intensivierte **Kommunikation** zwischen dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsorgan vor allem zu den KAMs

Art. 10 EU-VO und ISA 701 (KAMs) weichen zwar im Wortlaut voneinander ab, sind inhaltlich aber als äquivalent zu qualifizieren.



Der Abschlussprüfer hat die Auswahl **eigenverantwortlich** zu treffen



Vom Aufsichtsrat beauftragte Prüfungsschwerpunkte sind **nicht automatisch KAM**; dies ist nach den allgemeinen Kriterien zu entscheiden



KAM betreffen Sachverhalte, die im Rahmen der Prüfung den **höchsten Prüfungsaufwand** verursacht haben/den stärksten Einfluss auf das gewählte Prüfungsvorgehen hatten

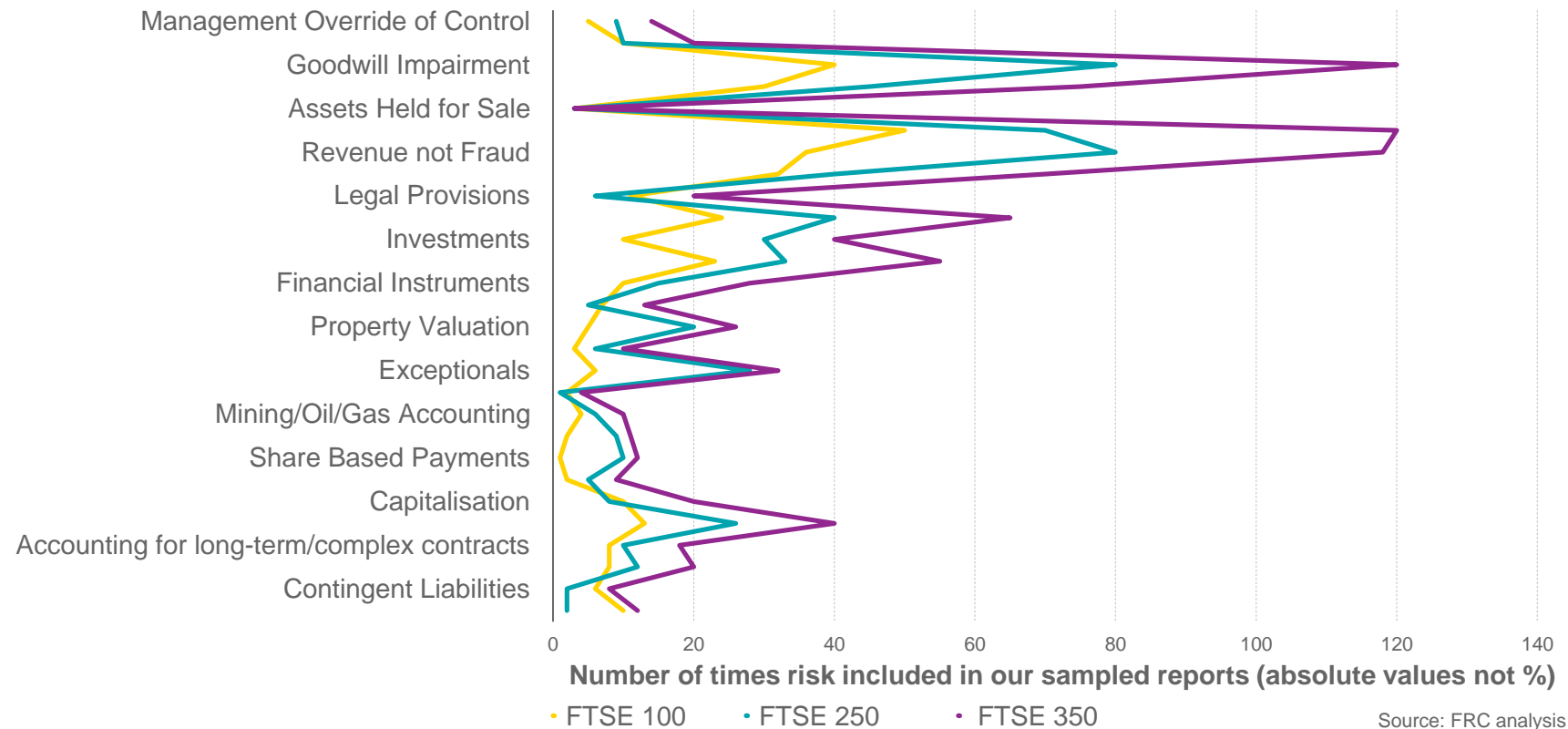


Aus den neuen Anforderungen resultiert keine Ausdehnung der Prüfungshandlungen, da es sich ausschließlich um **Anforderungen an die Berichterstattung** handelt



Erfahrungen aus UK – Jahresabschlüsse 2015

Risk types in year 2

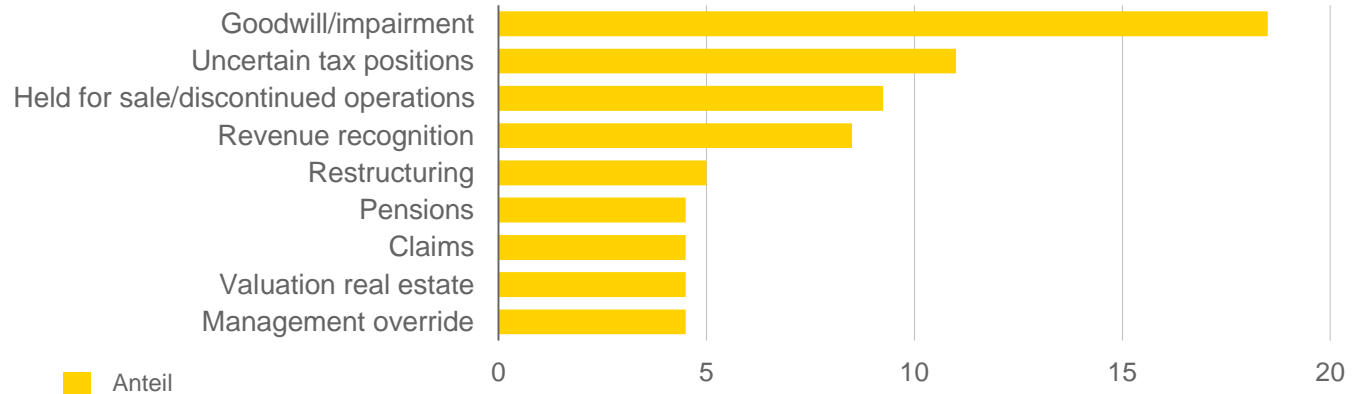


FTSE – Financial Times Stock Exchange



Erfahrungen aus den Niederlanden (Abschlüsse 2014)

Welche KAMs werden dargestellt?



Wie viele KAMs werden dargestellt?



Index	Number	Average	Range
AEX	45	4,5	3–6
AMX	33	3,3	2–5
ASCX	20	2,5	1–4

Source: FRC analysis

Agenda



- I. Hintergrund
- II. Umsetzung der EU Vorgaben
- III. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- IV. Künftige Struktur der schriftlichen Berichterstattung
- V. „Key Audit Matters“ (KAM)
- VI. Fazit / Ausblick**

Fazit / Ausblick

- ▶ Änderungen im Hinblick auf den Bestätigungsvermerk führen zu einer Ausweitung der Kommunikation und mehr Transparenz des Abschlussprüfers gegenüber der Öffentlichkeit
- ▶ „Zweiklassen“-Gesellschaft (PIE vs. Non-PIE) im BV wünschenswert?
- ▶ Herausforderung KAM: Inhaltlicher Gleichklang zwischen Berichterstattung Unternehmen (PIE) und Berichterstattung Abschlussprüfer

- Hat sich das PIE bereits mit seinen KAMs auseinandergesetzt? Gibt es einen Piloten auf der Basis des Vorjahres?
- Sind die pilotierten KAMs
 - angemessen und nachvollziehbar sowie
 - ausreichend individuell formuliert?
- Unterscheiden sich die KAMs im JA und im KA des PIE?
- Wurden die Textentwürfe (auf der Basis des Piloten) bereits mit dem Aufsichtsrat / dem Prüfungsausschuss diskutiert?

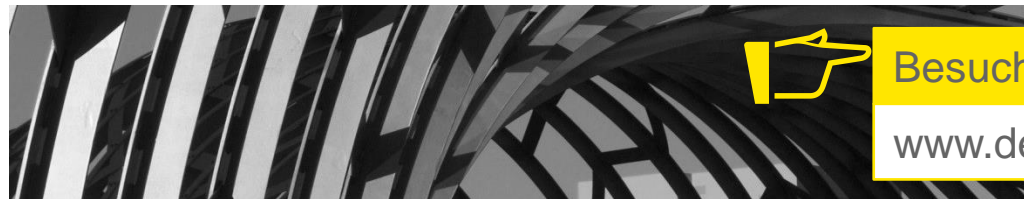
Materialien zur EU-Abschlussprüfungsreform



- ▶ Neuer Prüfer, neue Perspektiven?
- ▶ Webcast „Zweifelsfragen zur EU Audit Reform“



- ▶ EY Pocketguide zur Abschlussprüfungsreform (auf Deutsch und Englisch verfügbar)
- ▶ EY Placemat zur Abschlussprüfungsreform



Besuchen Sie unsere Website

www.de.ey.com/abschlusspruefungsreform

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 21 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2017 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

www.de.ey.com